



Zehnte Mitgliederversammlung am 17. Oktober 2020

– Protokoll –

- Ort: online via Videokonferenzsystem Zoom
(unter Anwendung von § 5 Abs. 2 GesRuaCOVBekG),
Weblink zur Konferenz: <https://uni-bamberg.zoom.us/j/91360628976>
(Kennwort: VjT56?)
administriert aus Universitätsgebäude FG1, Feldkirchenstraße 21, Bamberg
- Uhrzeit: 14:00 – 14:55 Uhr
- Teilnehmende: Folgende acht stimmberechtigte Mitglieder nahmen teil (in alphabetischer Reihenfolge): Matthias Bahr, Henning Bergmann, Kathrin Fiedler, Peter Kleinort, Joke Reuvers, David Schmuck, Olaf Seifert, Kevin Urbanski.
- Tagesordnung:
- TOP 1: Begrüßung
 - TOP 2: Bericht des Vorsitzenden
 - TOP 3: Bericht des Schatzmeisters
 - TOP 4: Entlastung des Schatzmeisters durch die Mitgliederversammlung
 - TOP 5: Entlastung des gesamten Vorstands
 - TOP 6: Beratung und Beschluss über Satzungsänderung
 - TOP 7: Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 - TOP 8: Sonstiges

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben. Die Leitung der Mitgliederversammlung oblag gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung dem Vorsitzenden Olaf Seifert. Mit der Protokollführung war Matthias Bahr betraut worden.

TOP 1: Begrüßung

Olaf Seifert, Vorsitzender des BAD e.V., begrüßte die teilnehmenden Vereinsmitglieder. Als Leiter der Mitgliederversammlung stellte er fest, dass die Ladung der Mitglieder nach § 10 Abs. 3 der Satzung fristgerecht per E-Mail vom 31. August 2020 erfolgt war. Auch hinsichtlich der technischen Umsetzung dieser virtuell abgehaltenen Mitgliederversammlung war es allen Mitgliedern des BAD e.V. ermöglicht worden, bei Interesse an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

TOP 2: Bericht des Vorsitzenden

Olaf Seifert berichtete über die zentralen Wegmarken und Herausforderung für die Vereinsarbeit der letzten zwei Jahre: So verwies er auf den im Sommer 2020 erschienenen Brief des Vorstands an die Mitglieder mit Hinweisen zur den veränderten Rahmenbedingungen, die der Coronavirus-Pandemie geschuldet sind. Unter anderem mussten aus Gründen des Infektionsschutzes der Kick-Off und das Sommerfest im Sommersemester 2020 entfallen.

Des Weiteren erinnerte er an das neue Vereinslogo mit verbesserter Verwendbarkeit auf Dokumenten. Es greift die Symbolik einer Netzwerkstruktur auf und ersetzte die frühere Treppenstruktur.

David Schmuck nahm eine Visualisierung der räumlichen Verteilung der BAD-Mitglieder vor, wofür Olaf Seifert ihm nochmals dankte. Es zeigte sich, dass der BAD e.V. gut in der Fläche vertreten ist, aber neben Bamberg auch in Berlin, Nürnberg/Fürth und München Hochburgen hat. Diese Gebiete seien somit als Standorte für etwaige Regionalstammtische prädestiniert. Insgesamt zeichnet sich der BAD e.V. durch eine weitgehend stabile Mitgliederentwicklung aus, der aktuell 419 Mitgliedern vereint. Herausforderungen sind die Mitgliederfluktuation, insbesondere im studentischen Bereich, sowie die aufgrund der Coronavirus-Pandemie erschwerte Anwerbung neuer Mitglieder.

Hinsichtlich der Vereinsveranstaltungen knüpfte der Vorstand bewusst an den bestehenden Erfolgsformaten an und entwickelte diese bei Bedarf fort. Neben den Kick-Offs berichtete Olaf Seifert von den in den Jahren 2018 und 2019 ausgerichteten Sommerfesten, den beiden Karriereabenden sowie den Workshops zum Auslandsjournalismus beziehungsweise zum Bewerbungstraining. Für die Zukunft verwies Olaf Seifert auf die Planungen für einen virtuellen Karriereabend im Jahr 2021, der trotz Corona-Krise stattfinden soll.

Als Kommunikationskanäle dienen insbesondere der Auftritt bei Facebook, die aktualisierte Webseite, der jedes Semester erscheinende Newsletter und die Absolventenschreiben. In der ablaufenden Amtszeit wurden diese um anlassbezogene zusätzliche Mitteilungen an die Vereinsmitglieder ergänzt.

TOP 3: Bericht des Schatzmeisters

Der Schatzmeister Kevin Urbanski stellte die finanzielle Situation des Vereins für die Rechnungsjahre 2018/19 (ab 30.06.2018) und 2019/20 vor. Dabei wurden auch die Einnahmen und Ausgaben zur

Verfolgung des Vereinszweckes offengelegt. Beide Jahre konnten mit einem positiven Saldo abgeschlossen werden. Einnahmequelle im Rechnungsjahr 2018/19 waren allein die Mitgliedsbeiträge. Die höchsten Kosten entfielen in jenem Jahr auf den Workshop zum Thema „Auslandsjournalismus“ mit 865,80 € und den Karriereabend 2019 mit 196,-- €. Im Rechnungsjahr 2019/20 waren die Mitgliedsbeiträge wieder die einzige Einnahmequelle, während der Bewerbungsworkshop mit 1.478,75 € und der Karriereabend im Januar 2020 mit 708,42 € die größten Ausgabenposten waren. Außerdem berichtete Kevin Urbanski über Spendengeld zugunsten des Vereins im laufenden Rechnungsjahr seit 30.06.2020.

Auf Nachfrage erläuterte Kevin Urbanski, dass er wegen der Coronavirus-Pandemie und der in vielen Branchen andauernden wirtschaftlichen Krisensituation die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr 2020 noch nicht eingezogen hat. Der Verein stünde finanziell sehr gut da. Mithin schlug er vor, auf den Einzug der Mitgliedsbeiträge für dieses Jahr endgültig zu verzichten. Eine Entscheidung hierüber erfolgte später im Zusammenhang der Satzungsänderung/-neufassung.

TOP 4: Entlastung des Schatzmeisters durch die Mitgliederversammlung

Aus der Mitte der Mitgliederversammlung wurde von Peter Kleinort die Entlastung von Kevin Urbanski als Schatzmeister vorgeschlagen. Diese erfolgte durch die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit sieben Ja-Stimmen bei Enthaltung der betreffenden Person.

TOP 5: Entlastung des gesamten Vorstands

Die Entlastung des Vorstands wurde aus der Mitte der Mitgliederversammlung von Henning Bergmann vorgeschlagen. Die beschlussfähige Mitgliederversammlung entlastete den Vorstand einstimmig ohne Enthaltungen mit acht Ja-Stimmen.

TOP 6: Beratung und Beschluss über Satzungsänderung

Olaf Seifert übergab das Wort an Matthias Bahr. Dieser verwies auf die im Anhang der Ladung vom 31. August 2020 zur Mitgliederversammlung enthaltenen Beschlussvorlage des Vorstands für die Satzungsänderung.¹ Zudem stellte er die zentralen Zielsetzungen der Satzungsänderungen nochmal dar. Um dem geänderten Rechtsrahmen, der fortschreitenden Digitalisierung sowie der geänderten Mitgliederstruktur angemessen Rechnung zu tragen, sprach sich Matthias Bahr für jene Beschlussvorlage aus. In diesem Zusammenhang wurde klargestellt, dass sich die Pflicht zur Festhaltung der Zahl anwesender Mitglieder aus § 10 Absatz 6 Satz 3 der Satzung in der Fassung der Beschlussvorlage auf die jeweilige Wahl bzw. Abstimmung beziehen sollte. Es wurde angeboten,

¹ Die Vorlage des Vorstands ist auch im Anhang 1 zu diesem Protokoll zu finden. Der Mitgliederversammlung wurden die Änderungen respektive wurde die Neufassung entsprechend der dortigen mittleren Tabellenspalte zur Entscheidung vorgelegt.

offene Fragen zu klären und eine Diskussion über die Änderungen zu führen. Weitere Wortmeldungen für eine Aussprache gab es jedoch nicht.

Sodann wurde auf Vorschlag von Matthias Bahr und im Einvernehmen aller acht Teilnehmenden über sämtliche in der Beschlussvorlage enthaltenen Einzeländerungen zusammen abgestimmt. Die beschlussfähige Mitgliederversammlung sprach sich einstimmig ohne Enthaltungen für die Satzungsänderung in der bezeichneten Fassung aus.²

Matthias Bahr empfahl zudem eine Reihe flankierender Beschlüsse zur Satzungsänderung/Satzungsneufassung, die er den teilnehmenden Mitgliedern nahelegte. Diese Beschlussempfehlungen lauteten:

1. Der Vorsitzende des BAD e.V. ist ermächtigt und wird beauftragt, die Eintragung der Satzungsänderung oder -neufassung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.10.2020 zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg anzumelden.
2. Ist ein Teil der beschlossenen Satzungsänderung bzw. -neufassung nicht eintragungsfähig, so lässt dies im Übrigen die Wirksamkeit des Beschlusses über die Satzung und den Eintragungsauftrag an den Vorsitzenden unberührt.
3. Die Mitgliederversammlung bestätigt die bisherigen Mitgliedsbeiträge der Höhe nach auch für die Zeit nach der Eintragung der geänderten Satzung bis auf Weiteres. Dabei beträgt der Jahresbeitrag für eine einfache Mitgliedschaft 20,-- €, der Jahresbeitrag für ein förderndes Mitglied 50,-- €. Für das Jahr 2020 werden, wie vom Schatzmeister vorgeschlagen, ausnahmsweise keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
4. Beitragsfreie Mitgliedschaften wandeln sich nach Wegfall des Grundes der jeweiligen Beitragsbefreiung automatisch zum nächsten Beitragsjahr in eine beitragspflichtige Mitgliedschaft um, sofern nicht rechtzeitig gekündigt wird, das Mitglied ausgeschlossen wird oder die Mitgliedschaft anderweitig aufgehoben wird.
5. Der Vorstand des BAD e.V. überprüft die Datenschutzbestimmungen unseres Vereins anhand der neuen Satzung und passt die Bestimmungen bei Bedarf rechtzeitig an.
6. Der bisherige Vorstand, gewählt im Jahr 2018, verbleibt bis zur Eintragung der geänderten bzw. neugefassten Satzung in das Vereinsregister in seiner bisherigen Zusammensetzung geschäftsführend in Amt.
7. Sollte einer dieser Beschlüsse unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Beschlüsse unberührt.

Ferner wurde beantragt, über diese Beschlüsse gemeinsam abzustimmen.

Weitere Wortmeldungen gab es keine. Die beschlussfähige Mitgliederversammlung stimmte den Beschlüssen mit acht Ja-Stimmen *unisono* ohne Enthaltungen zu. Matthias Bahr bedankte sich im Anschluss daran für die zielführende Behandlung dieses wichtigen Tagesordnungspunktes.

² Die konsolidierte Fassung der Satzung des BAD e.V. – vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister – ist in Anhang 2 zu diesem Protokoll wiedergegeben.

TOP 7: Neuwahl der Vorstandsmitglieder

Der Sitzungsleiter übergab das Wort an David Schmuck zur Nennung der Kandidatinnen und Kandidaten für den zukünftigen Vorstand und zur Eröffnung der Vorstandswahl. Während sämtlicher Wahlvorgänge war die Mitgliederversammlung mit ihren acht teilnehmenden Vereinsmitgliedern beschlussfähig. Ohne Einwände verständigten sich die teilnehmenden Mitglieder auf den vorgeschlagenen Modus einer offenen Wahl durch Handzeichen.

Wahl des/der Vorsitzenden: Olaf Seifert kandidierte erneut für das Amt des Vorsitzenden. Gegenkandidaten für diesen Posten gab es nicht. Die Mitgliederversammlung bestätigte ihn einstimmig bei Enthaltung der betreffenden Person im Amt. Olaf Seifert nahm die Wahl an.

Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden: Der Vorstandsstruktur der soeben beschlossenen geänderten/neugefassten Satzung entsprechend darf es zukünftig zwei stellvertretende Vorsitzende geben. Diesem Vorschlag des bisherigen Vorstands wurde von der Mitgliederversammlung ohne Einwände gefolgt.

Matthias Bahr, bisheriger Schriftführer, wurde als einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vorgeschlagen. Es erfolgten keine Gegenkandidaturen. Die Mitgliederversammlung wählte ihn einstimmig bei Enthaltung der betreffenden Person zum stellvertretenden Vorsitzenden. Matthias Bahr nahm die Wahl an.

David Schmuck, bisheriger stellvertretender Vorsitzender, stellte sich der Wiederwahl. Diesen Wahlvorgang leitete Olaf Seifert. Es erfolgten keine weiteren Vorschläge. Die Mitgliederversammlung wählte ihn einstimmig bei Enthaltung der betreffenden Person zum stellvertretenden Vorsitzenden. David Schmuck nahm die Wahl an.

Wahl der Beisitzer/Beisitzerinnen: Um die Ämter als Beisitzer kandidierten der bisherige Schatzmeister Kevin Urbanski, der bisherige Beisitzer Sebastian Koch sowie erstmalig Kathrin Fiedler. Die Wahlleitung übernahm wieder David Schmuck im Einvernehmen mit Olaf Seifert. Nach dem Willen der Mitgliederversammlung wird es zukünftig drei Besitzer/-innen geben:

Kevin Urbanski wurde einstimmig mit Enthaltung der betreffenden Person gewählt. Er nahm die Wahl an.

Sebastian Koch wurde in Abwesenheit einstimmig im Amt des Besitzers bestätigt.

Kathrin Fiedler wurde einstimmig bei Enthaltung der betreffenden Person zur Beisitzerin gewählt. Sie nahm die Wahl an. Im Anschluss stellte sich Kathrin Fiedler als Bachelorstudierende im fünften Fachsemester noch näher vor. Sie möchte die Funktion der Verbindungsperson zum Arbeitskreis Politikwissenschaft (AK Pol) im neuen Vorstand des BAD e.V. ausüben.

Joke Reuvers und Wolfgang Goldbach kandidierten nicht mehr für ein Vorstandsamt. Der neu gewählte Vorstand besteht mithin aus folgenden Personen:

Vorsitzender: Olaf Seifert;

Stellvertretende Vorsitzende: Matthias Bahr und David Schmuck;

Beisitzer: Kathrin Fiedler, Sebastian Koch und Kevin Urbanski.

TOP 8: Sonstiges

Olaf Seifert gab einen kurzen Ausblick auf den Karriereabend im Jahr 2021, der – zumindest virtuell – stattfinden soll.

Es wurde angeregt, dass der Vorstand unter den Vereinsmitgliedern eine Umfrage zur Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an dieser virtuellen Mitgliederversammlung durchführt und so aufschlussreiche Rückmeldung zu dieser Durchführungsmodalität erhält.

Peter Kleinort bot seine Bereitschaft an, in Hamburg einen Regionalstammtisch des BAD e.V. aufzubauen.

Abschließend dankte Olaf Seifert den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern für ihr Engagement im Vereinsvorstand.

Olaf Seifert
(Sitzungsleiter)

Matthias Bahr
(Protokollführer)

Anhang 1: Beschlussvorlage zur Änderung/Neufassung der Satzung des BAD e.V.

Beschlussvorlage für die Änderung der Satzung des BAD e.V. gemäß den
Vorstandsbeschlüssen vom 22. November 2019 und 25. April 2020

(Gelb hinterlegt sind Änderungen oder Ergänzungen im Wortlaut des Satzungsentwurfs n.F. ohne Streichungen. Rot hinterlegt sind die Begründungen für Passagen im Satzungsentwurf n.F., die wegen des geänderten Rechtsrahmens als besonders dringlich angesehen werden; dies bedeutet aber nicht, dass alle anderen Änderungen von geringerer Relevanz für die Vereinsarbeit und die Sicherung der Handlungsfähigkeit des BAD e.V. wären.)

<u>bisherige Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>	<u>stichpunktartige Begründung und Anmerkungen (vom 21. Februar 2020, geändert am 25. April 2020)</u>
§ 1 Abs. 1 S. 1 der Satzung:		
(1) Der Verein führt den Namen „BAD e.V. - Bamberger Absolventen des Diplom-, Master- und Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft – Verein der Ehemaligen, Förderer, Freunde und Studierenden der Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg“.	(1) Der Verein führt den Namen „ Verein der Bamberger Politikwissenschaft – BAD “.	deutlich kürzerer und eingängiger Vereinsname Kürzel „BAD“ bleibt als Hommage an den bisherigen (Gründungs-) Vereinsnamen erhalten.
§ 3 Abs. 3 der Satzung:		
(3) Die Mitgliedschaft endet a. durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit, b. durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn dieser spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird, c. durch Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß wegen Verletzung der Vereinssatzung.	(3) Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod beziehungsweise Verlust der Rechtspersönlichkeit, b) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn dieser spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres textlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde , c) durch Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wegen Verletzung der Vereinssatzung. Die Mitgliedschaft ist unteilbar und weder übertragbar noch vererblich.	Klarstellungen; Tod bezieht sich auf natürliche Personen, Verlust der Rechtspersönlichkeit auf juristische Personen; neue Rechtschreibung; einheitlicher Stil von Auflistungen; Text- statt Schriftformerfordernis
§ 3 Abs. 4 der Satzung:		

<p>(4) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	<p>(4) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.</p>	<p>Streichen des zu § 10 Abs. 7 lit. c) der vorgeschlagenen Satzung n.F. redundanten Satzes 2</p>
<p>§ 5 der Satzung:</p>		
<p>Jedes Mitglied ist verpflichtet, a) die Vereinssatzung einzuhalten, b) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten, c) zur Realisierung der in § 2 Abs. 1 definierten Vereinsziele seine Postanschrift und – soweit vorhanden – seine E-mail-Adresse anzugeben. Adressenänderungen sowie Änderungen des Familiennamens sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Jedes Mitglied ist verpflichtet, a) die Vereinssatzung einzuhalten, b) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit zu entrichten, c) die Datenschutzbestimmungen des Vereins anzunehmen, d) zur Realisierung der in § 2 Abs. 1 definierten Vereinsziele bestimmte erforderliche persönliche Daten (Pflichtangaben) sowie etwaige Änderungen dem Verein unverzüglich textlich mitzuteilen. Die Pflichtangaben umfassen abschließend Vor- und Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, Titel bzw. akademische Grade, Postanschrift, E-Mailadresse, Arbeitgeber, Beruf, angestrebter oder erreichter Abschluss, Bankverbindung sowie die Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) und bei Studierenden die Fachsemesterzahl zum Zeitpunkt des Vereinsbeitritts.</p>	<p>Anpassungen wegen Datenschutz-Grundverordnung; Anpassungen an § 3 Abs. 4 der Satzung (Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge); Orthografie</p>
<p>§ 7 Abs. 1 der Satzung:</p>		
<p>(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus: a) dem Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Schriftführer, d) dem Schatzmeister, e) maximal drei Beisitzern.</p>	<p>(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus: a) dem Vorsitzenden, b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden und c) mindestens einem Beisitzer, aber höchstens vier Beisitzern.</p>	<p>Anpassung der Vorstandsstruktur an die gewandelte Mitgliederstruktur; Aufwertung der Vorstandsämter und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands</p>
<p>§ 7 Abs. 2 der Satzung:</p>		

<p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Mitgliedes erfolgt eine Nachwahl. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Bekleiden eines Vorstandsamts setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus. Ämterhäufung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl einer Ersatzperson für die verbleibende Amtszeit durch den Vorstand. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben.</p>	<p>keine Fremdorganschaft; Sicherung der Handlungsfähigkeit des Vorstands; kleinere Klarstellungen; Anpassungen angesichts der Probleme bei der Findung neuer Vorstandsmitglieder</p>
<p>§ 7 Abs. 3 der Satzung:</p>		
<p>(3) Die Anzahl der Beisitzer und ihre Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p>	<p>(3) Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Geschäftsverteilung im Vorstand regelt dieser eigenverantwortlich.</p>	<p>Folgeanpassung und Nachvollziehen der bisherigen Geschäftsverteilungspraxis</p>
<p>§ 7 Abs. 5 der Satzung:</p>		

<p>(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stellvertretung und schriftliches Verfahren sind zulässig.</p>	<p>(5) Der Vorstand tritt nach angemessener textlicher Ladung seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter bei Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und zudem mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes am Beschluss mitwirken. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Ausschluss vom Stimmrecht richtet sich nach § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung. Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit relativer Mehrheit; der Abstimmungsgegenstand, der die meisten gültigen Stimmen erhält, ist beschlossen. Stellvertretung, Videokonferenz und textliches Umlaufverfahren sind zulässig.</p>	<p>Ladung; Sicherung der Handlungsfähigkeit (moderne Kommunikationsmittel und Nachvollziehen der bisherigen Arbeitspraxis); Verweis auf den zwingenden § 34 BGB; Orthografie; Anpassung an § 7 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung n.F.</p>
<p>§ 7 Abs. 6 der Satzung:</p>		
<p>(6) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>(6) Beschlüsse des Vorstandes sind textlich festzuhalten und von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterschreiben. Den Mitgliedern ist auf Antrag Einsicht in die Beschlüsse des Vorstands zu gewähren; der Vorstand gibt gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht ab.</p>	<p>Vereinfachung sowie Modernisierung der Protokollführung und Berichterstattung; sprachliche Anpassung</p>
<p>§ 8 der Satzung:</p>		
<p>(1) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. (2) Dem Vorsitzenden obliegt es, die Angelegenheiten des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes zu besorgen. Er führt die Akten des Vereins.</p>	<p>(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsbefugt. (2) Dem Vorstand obliegt es, im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins zu besorgen. (3) Der Vorsitzende leitet die Geschäftsführung und führt die Akten des Vereins. Die Beschlüsse des Vorstands</p>	<p>Folge der Änderungen in § 7; Vorstand als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan; Vorschlag zur Vertretungsbefugnis zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit des Vorstands; Vorsitzender als Leiter</p>

	binden alle Vorstandsämter.	
§ 9 der Satzung		
§ 9 Kassenführung Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.	§ 9 Kassenführung Der Vorstand verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Diese Aufgaben können nach der Geschäftsverteilung einem Vorstandsmitglied übertragen werden.	notwendige Anpassung an § 7 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung n.F.; Beseitigung von impraktikabler und bankenrechtlich problematischer Regelung
§ 10 Abs. 1 der Satzung:		
(1) Die Mitglieder des Vereins treten zusammen: a) alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. b) auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftliches Ersuchen der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.	(1) Die Mitglieder des Vereins treten zusammen: a) alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. b) auf Beschlu ^{ss} des Vorstandes oder auf schriftliches Ersuchen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.	Klarstellung betreffend Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung; Orthografie
§ 10 Abs. 2 der Satzung:		
(2) Mitgliederversammlungen sind in Bamberg abzuhalten.	(2) Mitgliederversammlungen sind in Bamberg abzuhalten. Abweichend von Satz 1 kann der Vorstand in der Ladung zur Mitgliederversammlung bestimmen, dass die Mitgliederversammlung ganz oder in Teilen virtuell ohne Anwesenheit am Versammlungsort durchgeführt wird und die diesbezüglichen Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.	Ermöglichung einer virtuellen Mitgliederversammlung, insbesondere in Krisenzeiten wie zum Beispiel der COVID-19-Pandemie
§ 10 Abs. 3 der Satzung:		

<p>(3) Zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung in Textform zu laden. Die Ladung muß spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag erfolgen.</p>	<p>(3) Zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung in Textform durch den Vorstand zu laden. Die Ladung muß spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag erfolgen. Die Einberufungsfrist beginnt am Tage nach der Versendung der Ladung.</p>	<p>Klarstellungen betreffend Ladung zur Mitgliederversammlung; Orthografie</p>
<p>§ 10 Abs. 4 der Satzung:</p>		
<p>(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.</p>	<p>(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung werden diese Befugnisse und Pflichten durch einen seiner Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter wahrgenommen. Er hat die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen.</p>	<p>Konkretisierung der Befugnisse des Sitzungsleiters einschließlich Ordnungsmaßnahmen und diesbezüglicher Stellvertretungsregeln</p>
<p>§ 10 Abs. 5 der Satzung:</p>		

<p>(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.</p>	<p>(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung ist zulässig. Der Ausschluss vom Stimmrecht richtet sich nach § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Abweichend davon ist bei Satzungsänderungen und dem Auflösungsbeschluss des Vereins eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim, außer der Versammlungsleiter legt ausdrücklich und ohne unverzüglichen Widerspruch mindestens eines anwesenden Mitglieds einen abweichenden Wahlmodus fest. Andere Entscheidungen werden offen getroffen.</p>	<p>Klarstellungen betreffend Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung; Verweis auf den zwingenden § 34 BGB; Orthografie</p>
<p>§ 10 Abs. 6 der Satzung:</p>		

<p>(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu zeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch einen vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer eine Niederschrift aufgenommen. Sie ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden eigenhändig zu unterzeichnen. Das Protokoll hat wenigstens die Zahl der Anwesenden, die Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wahlmodus auszuweisen. Den Mitgliedern ist die Kenntnisnahme der Niederschrift zu ermöglichen.</p>	<p>Klarstellungen zur Niederschrift & Anpassung an bisherige Praxis; Anpassung an § 7 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung n.F.</p>
<p>§ 10 Abs. 7 der Satzung:</p>		
<p>(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für: a) Wahl der Vorstandsmitglieder, b) Maßnahmen der Rechnungsprüfung, c) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder, des Vorstandes oder des Vorsitzenden.</p>	<p>(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für: a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, b) Maßnahmen der Rechnungsprüfung und das Fragerecht gegenüber dem Vorstand, c) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, d) die Haftungsfreistellung (Entlastung) der Mitglieder des Vorstands, e) die Beratung und Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes von grundsätzlicher Bedeutung.</p>	<p>kleinere Anpassungen und Klarstellungen hinsichtlich der Kompetenzen der Mitgliederversammlung einschließlich der Entlastung des Vorstands (Berücksichtigung des neu eingefügten Haftungsregimes gemäß § 31a BGB!)</p>

Anhang 2: konsolidierte Satzung des BAD e.V.
(vorbehaltlich Eintragung; mit bisheriger Datumsangabe; Veränderungen gelb hinterlegt)



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Verein der Bamberger Politikwissenschaft – BAD**“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es,
 - a) die Kommunikation zwischen Absolventen, Studierenden sowie Mitarbeitern der politikwissenschaftlichen Studiengänge und
 - b) das Fach Politikwissenschaft sowie die politikwissenschaftliche Forschung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch realisiert, dass der Verein
 - a) über neuere Entwicklungen der Studiengänge informiert,
 - b) Veranstaltungen organisiert, bei denen die Mitglieder die Gelegenheit haben, alte Kontakte zu pflegen und neue Kontakte aufzubauen,
 - c) wissenschaftliche Veranstaltungen durchführt und Forschungsvorhaben unterstützt,
 - d) Kommunikationsstrukturen schafft, die es den Mitgliedern ermöglichen, auch außerhalb der vom Verein initiierten Veranstaltungen miteinander Kontakt aufzunehmen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist politisch neutral.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person sein, die den politikwissenschaftlichen Studiengängen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verbunden ist.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod beziehungsweise Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn dieser spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres textlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde,
 - c) durch Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wegen Verletzung der Vereinssatzung.
- Die Mitgliedschaft ist unteilbar und weder übertragbar noch vererblich.

(4) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) regelmäßig über die wichtigsten, die politikwissenschaftlichen Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg betreffenden Neuerungen informiert zu werden,
- c) die vom Verein bereitgestellten Kommunikationsstrukturen zu nutzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Vereinssatzung einzuhalten,
- b) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit zu entrichten,
- c) die Datenschutzbestimmungen des Vereins anzunehmen,
- d) zur Realisierung der in § 2 Abs. 1 definierten Vereinsziele bestimmte erforderliche persönliche Daten (Pflichtangaben) sowie etwaige Änderungen dem Verein unverzüglich textlich mitzuteilen. Die Pflichtangaben umfassen abschließend Vor- und Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, Titel bzw. akademische Grade, Postanschrift, E-Mailadresse, Arbeitgeber, Beruf, angestrebter oder erreichter Abschluss, Bankverbindung sowie die Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) und bei Studierenden die Fachsemesterzahl zum Zeitpunkt des Vereinsbeitritts.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) mindestens einem Beisitzer, aber höchstens vier Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Bekleiden eines Vorstandsamts setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus. Ämterhäufung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl einer Ersatzperson für die verbleibende Amtszeit durch den Vorstand. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben.

(3) Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Geschäftsverteilung im Vorstand regelt dieser eigenverantwortlich.

(4) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins.

(5) Der Vorstand tritt nach angemessener textlicher Ladung seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und zudem mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes am Beschluss mitwirken. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Ausschluss vom Stimmrecht richtet sich nach § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung. Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit relativer Mehrheit; der Abstimmungsgegenstand, der die meisten gültigen Stimmen erhält, ist beschlossen. Stellvertretung, Videokonferenz und textliches Umlaufverfahren sind zulässig.

(6) Beschlüsse des Vorstandes sind textlich festzuhalten und von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterschreiben. Den Mitgliedern ist auf Antrag Einsicht in die Beschlüsse des Vorstandes zu gewähren; der Vorstand gibt gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht ab.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsbefugt.

(2) Dem Vorstand obliegt es, im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins zu besorgen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Geschäftsführung und führt die Akten des Vereins. Die Beschlüsse des Vorstandes binden alle Vorstandsämter.

§ 9 Kassenführung

Der Vorstand verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Diese Aufgaben können nach der Geschäftsverteilung einem Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Vereins treten zusammen:

a) alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

b) auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Ersuchen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Mitgliederversammlungen sind in Bamberg abzuhalten. Abweichend von Satz 1 kann der Vorstand in der Ladung zur Mitgliederversammlung bestimmen, dass die Mitgliederversammlung ganz oder in Teilen virtuell ohne Anwesenheit am Versammlungsort durchgeführt wird und die diesbezüglichen Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

(3) Zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung in Textform durch den Vorstand zu laden. Die Ladung muss spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag erfolgen. Die Einberufungsfrist beginnt am Tage nach der Versendung der Ladung.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung werden diese Befugnisse und Pflichten durch einen seiner Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter wahrgenommen. Er hat die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung ist zulässig. Der Ausschluss vom Stimmrecht richtet sich nach § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Abweichend davon ist bei Satzungsänderungen und dem Auflösungsbeschluss des Vereins eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, außer der Versammlungsleiter legt ausdrücklich und ohne unverzüglichen Widerspruch mindestens eines anwesenden Mitglieds einen abweichenden Wahlmodus fest. Andere Entscheidungen werden offen getroffen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch einen vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer eine Niederschrift aufgenommen. Sie ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden eigenhändig zu unterzeichnen. Das Protokoll hat wenigstens die Zahl der Anwesenden, die Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wahlmodus auszuweisen. Den Mitgliedern ist die Kenntnisnahme der Niederschrift zu ermöglichen.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Maßnahmen der Rechnungsprüfung und das Fragerecht gegenüber dem Vorstand,
- c) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Haftungsfreistellung (Entlastung) der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Beratung und Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes von grundsätzlicher Bedeutung.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die in der Ladung (Abs. 3) bekannt gemachten Angelegenheiten beschließen.

§ 11 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fachs Politikwissenschaft und der politikwissenschaftlichen Forschung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bei besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu verwenden.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Bamberg, den 06.07.2012